

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

46. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 22. August 1908.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Nonpareillezeit 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Seite.

Nr. 97.

„Die ganze Welt ist mein Feld!“

Diese Devise der bekannten Maschinenfabrik Karl Krause in Leipzig wird durch folgendes Schreiben recht deutlich illustriert:

Leipzig, den 19. August 1908.

In den

Arbeitsnachweis des Verbandes der
Deutschen Buchdrucker (Gauverein Leipzig), Leipzig,
Brüderstraße 9.

Von meinem Pariser Vertreter erhielt ich — soeben im Namen des Comité Patronal d'Epinal die Mitteilung, daß die Seher jenes französischen Bezirks in einen Streit einzutreten gedenken und die Besitzer dieser Betriebe dadurch in die schwierigste Lage geraten würden.

Ich bitte Sie, um Ihre freundliche umgehende Rückantwort, ob vielleicht bei Ihnen angemeldete Arbeiter Seher oder andre mit diesen Betrieben bekannte Arbeiter der Branche bereit wären, in jenen Betrieben einzutreten, und welche Bedingungen Sie in diesem Falle stellen.

Mit der Bitte, mir sofort Ihren gefl. ausführlichen Bescheid zukommen zu lassen, zeichne ich mit bestem Danke für Ihre Bemühungen

Hochachtungsvoll

ppa. Karl Krause (Liebner).

P. S. Sie können auf Wunsch sich direkt mit meinem Vertreter in Verbindung setzen, um so mehr, als die Sache sehr eilt. Die Adresse ist: A. Muller, Paris, 44 rue des Vinaigriers.

Wir ersuchen unsere Kollegen, in jeder ihnen geeignet erscheinenden Weise dafür zu sorgen, daß der saubere Plan der Maschinenfabrik Karl Krause, auf internationalem Wege Streikbrecher zu liefern, aufs gründlichste durchkreuzt wird. Im übrigen mögen die deutschen Kollegen die Maschinenfabrik Karl Krause gut im Gedächtnisse behalten, denn eine Liebe ist der andern wert.

Zeit- und Streitfragen des Bürgerlichen Rechts.

Die Ehescheidung.

Nachdem wir im letzten Artikel gesehen, wie sich die eiterliche Gewalt im Falle der Ehescheidung regelt, sollen heute noch die Ehescheidungsgründe Erwähnung finden. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, §§ 1565—1569, kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen: 1. Wenn der andre Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht. 2. Wenn der andre Ehegatte ihn nach dem Leben trachtet. 3. Wenn der andre Ehegatte ihn bösslich verlassen hat. Bössliche Verlassung liegt nur vor: a) wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in bösslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat; b) wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben. Die Scheidung ist im Falle b) unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen. 4. Ein Ehegatte kann weiter auf Scheidung klagen, wenn der andre Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehelos oder un sittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung. Das Recht auf Scheidung erlischt in den vorgenannten Fällen durch Verzeihung. 5. Zum Schlusse kann noch auf Scheidung geklagt werden, wenn der andre Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die

Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Während die unter Ziffer 1—3 angeführten Gründe vollständig klar ausgedrückt sind, kann man dies von den unter 4 genannten Scheidungsgründen gerade nicht sehen. Da hierüber vielfache Unklarheiten herrschen, soll auf diese Bestimmungen des näheren eingegangen werden. Von Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten kann nur dann die Rede sein, wenn die in Frage kommende Handlung während der Ehe begangen wurde. Das Reichsgericht hat in dieser Beziehung u. a. schon folgende Entscheidungen gefällt: 1. Die Tatsache, daß ein Ehegatte durch schwere Verletzung der ehelichen Pflichten bzw. durch ehelos oder un sittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem andern Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, hat vor allem zur Voraussetzung, daß die Verletzung des einen Teils, vom subjektiven Standpunkt aus angesehen, überhaupt geeignet ist, jene Wirkung auf seine Gesinnung herbeizuführen. Die Verletzung kann aber so geartet sein, daß es eines Eingehens auf die individuellen Verhältnisse nicht mehr bedarf. 2. Die Verwendung von Phosphortreibhülzern, sei es um zu töten oder die Gesundheit zu schädigen und Schmerz zu bereiten, ist stets geeignet, die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeizuführen. 3. Eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten kann auch in solchen Mißhandlungen gefunden werden, welche an sich weder als lebens- und gesundheitsgefährlich noch als rohe erscheinen. Weitere Beispiele sind: Verurteilung zu Zuchthaus, unbegründete hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, verschuldete ansteckende Krankheit, unverbesserliche Trunksucht. Die Scheidungsklage muß (mit Ausnahme des Falles der eingetretenen Geisteskrankheit) binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte ab erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Frist läuft nicht, so lange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. In einem Falle, mit dem sich das Reichsgericht kürzlich zu beschäftigen hatte, hatte ein Arbeiter gegen seine Frau die Scheidungsklage angestrengt, weil sie bereits seit Jahren dem Trunke ergeben wäre und alle Ermahnungen fruchtlos geblieben seien. Landgericht und Oberlandesgericht sprachen darauf die Scheidung aus. Das Reichsgericht hob jedoch dieses Urteil auf. Die Trunksucht, so heißt es in den Gründen, kann gemäß § 1571 des B. G. B. einen Ehescheidungsgrund nur dann bilden, wenn die Erfordernisse der schweren Eheverletzung nicht bloß objektiv, sondern auch subjektiv — was das Verschulden des Ehegatten anbetrifft — innerhalb der letzten sechs Monate vorgelegen haben; d. h. wenn der Ehegatte in den letzten sechs Monaten für ein übermäßiges Trinken noch verantwortlich gemacht werden kann. Es muß also geprüft werden, ob hier die Frau noch in den sechs Monaten vor der Klageanstellung für ihre Trunksucht verantwortlich zu machen ist, zumal die Sachverständigen geäußert haben, daß die Beflagte sich zuletzt bereits in einem so weit vorgeschrittenen Stadium der Trunksucht befand, daß sie ihren Hang zum Trinken nicht mehr unterdrücken konnte. Bei der erneuten Prüfung der Angelegenheit wird auch der Umstand mit zu berücksichtigen sein, daß die Beflagte jetzt nach ihrer Behandlung im Krankenhause geheilt ist.

Statt auf Scheidung kann der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, nach § 1575 des B. G. B. auch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt dann aber der andre Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen. Ist jedoch auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bereits erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt worden ist.

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes; sie kann aber auch ihren Familiennamen wieder annehmen. Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens unterlagern. Die Unterlagern erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Zum Schlusse soll noch darauf hingewiesen werden, daß der allein für schuldig erklärte Ehegatte dem andern den standesgemäßen Unterhalt insofern zu gewähren hat, als die Frau ihn nicht aus Einkünften ihres Vermögens oder Erwerb durch Arbeit bestreiten, und als der Mann im umgekehrten Fall außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Im weitern wird bezüglich des zu gewährenden Unterhalts auf den bereits veröffentlichten Artikel: „Die Unterhaltungsspflicht“ verwiesen.

Ferner soll noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn während der Ehe der Vater oder nach der Auflösung der Ehe sowohl der Vater als auch die Mutter die eiterliche Gewalt verwirkt hat oder die Ehe aufgelöst und die Gewalt der Mutter nicht übertragen ist, für die in Betracht kommenden minderjährigen Kinder dann

die Vormundschaft

angeordnet werden kann. Da niemand gern das Amt eines Vormundes annimmt, so sei darauf hingewiesen, daß nach § 1786 des B. G. B. die Übernahme der Vormundschaft ablehnen kann: 1. eine Frau; 2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat; 3. wer mehr als vier minderjährige Kinder hat (ein von einem andern an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet); 4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsgemäß zu führen; 5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Orte des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Beköstigung führen kann; 6. wer nach § 1844 des B. G. B. zur Sicherheitsleistung angehalten wird; 7. wer mit einem andern zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll; 8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird. Wer aber die Übernahme einer Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Wie nun bei der Ehescheidung die Anordnung der Vormundschaft in Betracht kommt, so können die Ehescheidungsgründe auch noch

beim Erbrecht

ihre Wirkung ausüben, denn nach § 1933 des B. G. B. ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf Voraus ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens zu Recht berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. Im Anschlusse hieran soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß der überlebende Ehegatte, wo die Voraussetzungen des § 1933 nicht zutreffen, nach dem § 1931 des B. G. B. neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder) zu einem Bierteile, neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern und Geschwister) oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen ist. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft. — Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gehören ihm außer dem Erbteile die zum ehelichen Hausbalde gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Besteht der Nachlaß also nur aus dem Hausinventar, dann ist der Ehegatte alleiniger Erbe, ganz gleichgültig, wie lange die eheliche Gemeinschaft bestanden hat. Dort, wo aber Verwandten vorhanden ist, können sich die Ehegatten auch durch

Errichtung eines Testaments

helfen und mit dem Hinweise hierauf soll dann diese Artikelserie durchs bürgerliche Recht ihren Abschluß finden. Der Erblasser kann sein Testament durch einen Notar oder den Richter aufnehmen lassen, er kann aber seinen letzten Willen auch selbst zu Papier bringen. Ein solches Testament ist aber nur gültig, wenn es von Anfang bis zu Ende selbst geschrieben und unterschrieben und ferner mit Angabe des Orts und Tags der Errichtung versehen ist. Es können somit die Ehegatten ihr gemeinschaftliches Testament etwa wie folgt errichten:

Gemeinschaftliches Testament:

Wir, die Schriftsetzer Sparmannschen Eheleute errichten im Nachstehenden unser gemeinschaftliches Testament. Wir bestimmen von Todes wegen was folgt und setzen zu unsern Erben ein:

1. uns gegenseitig;
2. unsere Kinder, nämlich Karl Sparmann, geboren am 1. Juli 1899, Minna Sparmann, geboren am 12. März 1902;
3. diejenigen Kinder, die von uns noch erzeugt oder geboren werden sollten.

Der Überlebende von uns soll bis zu seinem Tode zur freien Verfügung über die Erbschaft, zur Verwaltung und zur Ausübung des gesamten Nachlasses berechtigt sein, so daß auf unsere Kinder nur das fällt, was beim Tode des Überlebenden von dem beiderseitigen Nachlasse noch vorhanden ist. Geiradet einer von uns, so muß die Auseinanderlegung mit den Kindern nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge erfolgen.

Dasjenige Kind, das mit unsrer Anordnung nicht zufrieden ist, wird hiermit auf den Pflichten gelehrt.

Dieses ist von mir, dem Ehegatten Sparmann eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Leipzig, den 1. August 1908.

August Sparmann, Schriftsetzer.*

Das vorstehende Testament soll auch als mein Testament gelten. Diefen Vermerk habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Leipzig, den 1. August 1908.

Anna Sparmann, geborene Klein.**

Das eigenhändige Testament bedarf durchaus keiner gerichtlichen Verwahrung, es kann auch in der eignen Wohnung aufbewahrt werden. Nur ist das Testament stempelpflichtig. In Preußen ist innerhalb 14 Tagen eine Stempelmarke für 1,50 Mk. zu verwenden.

Halle a. S.

M. Gildenberg.

* Bis hierher eigenhändige Schrift des Mannes, den weiteren Vermerk hat dann die Ehefrau eigenhändig zu schreiben.
** Eine etwaige gerichtliche Verwahrung des Testaments ist von beiden Ehegatten zu beantragen.

Korrespondenzen.

Berlin. (Brandenburgischer Maschinensetzerverein.) Die am 16. August abgehaltene außerordentliche Mitgliederversammlung der Vorsitzende Frau unter Bekanntgabe der Gründe, die zu derselben Veranlassung gaben. Unter „Vereinsmitteilungen“ erwähnte der Vorsitzende, daß die Wergenthaler Sechsmaschinenfabrik sich bereitwilligst erboten habe, die Mitglieder des Brandenburgischen Maschinensetzervereins mit dem Mechanismus der Doppelmagazinlinotype vertraut zu machen; und lassen demnach abwechselnd drei Synthetiker je drei Tage usw. Als zweiter Punkt stand Neuwahl der Zentralkommission auf der Tagesordnung. Diefelbe erwiderte sich, da eine Sitzung des Zentralvorstandes mit den beiden Vorsitzenden des Brandenburgischen Maschinensetzervereins stattgefunden hat und eine Einigung erzielt worden ist. In gedrängter Kürze gab Kollege Braun den Extrakt dieser Verhandlungen bekannt und billigte die Versammlung die getroffenen Abmachungen. Der detaillierte Bericht der letzten Vereinsversammlung, welcher von der „Korr.“-Redaktion dem Zentralvorstand überfandt worden war, wurde im Interesse des Friedens bis zur Erlebigung der Differenzen zurückgezogen. Kollege Holz als zweiter Vorsitzender der Zentralkommission erklärte im Auftrage derselben, daß diese ihre Tätigkeit ebenfalls um des lieben Friedens willen und der zahlreichen Sympathieverbindungen der auswärtigen Vereine halber wieder aufnehmen. (Bravo!) Neu aufgenommen wurden zwölf Kollegen. Als Beisitzer zum Zentralvorstande wurde wieder Kollege Glaser, und zwar nur gegen drei Stimmen, der Gaugenerversammlung vorgezogen. Sodann wurde zur Tarifrevision der Monotype, welche von 65 Firmen beantragt worden ist, Stellung genommen. Es wurde beschlossen, am 30. August eine Besprechung aller Monotypesetzer und -gießer im Restaurant Henning, Alexandrinenstraße 44, abzuhalten, zu welcher auch Mitglieder des Gau- und Zentralvorstandes erscheinen. Als Experte zu den Verhandlungen wurde einstimmig Kollege Fröster aufgestellt.

H. Essen (Ruhr). Monatsversammlung vom 5. August. Unsere besondere Umstände halber ausnahmsweise auf einen Mittwoch Abend angelegte Versammlung hatte sich eines einermagigen befriedigenden Besuchs zu erfreuen. Unter „Geschäftliches“ teilte der Vorsitzende Krauß u. a. mit, daß von dem am Orte befindlichen christlichen Gewerkschaftskomitee eine Einladung zu einer am 8. August abzuhaltenden, von diesem einberufenen öffentlichen Versammlung, in der die Frage ventiliert werden sollte: „Ist der Verband der Deutschen Buchdrucker neutral?“ eingegangen sei. Da wir eines teils schlechterdings nicht einzufehen vermögen, daß in öffentlicher Versammlung von Metallarbeitern, Mauern, Bergleuten usw., also von Leuten, die von den Organisationsverhältnissen der deutschen Buchdrucker doch weniger Verständnis besitzen, darüber besprochen werden soll, ob der Verband neutral ist oder nicht, andernteils die Hauptforderung des Kollegen Graßmann, gleiche Redezeit für unsern Redner wie den Referenten sowie das Schlusswort, nicht akzeptiert wurde, erübrigte sich für uns ein Besuch dieser Versammlung. Der Ausschluß wegen Keften wurde über die Herren S. Stoffel, D. Wob, W. Altenhoff und F. W. B. S. verhandelt, während die Herren S. Dräge, M. Fiedner, R. Schildfakt und M. Daum ihren Austritt aus der Organisation erklärten. Über die seiner-

zeit in Essen abgehaltene Bezirksvorsteherkonferenz berichtete Kollege Krauß in erschöpfender Weise. Das Beste war zum Schlusse vorbehalten: In wohlbedachter, etwa einstündiger Rede veranschaulichte Kollege Graßmann den in Hamburg abgehaltenen sechsten Kongress der freien Gewerkschaften. Da die Tagespresse sowie die Gewerkschaftspresse über diese Tagung berichtet hat, erübrigt es sich, des Näheren auf dieses Referat einzugehen. Nicht unerwähnt möge die Bitte des Referenten bleiben, in der er den Kollegen ans Herz legte, sich das in Kürze erscheinende Protokoll dieses Kongresses anzuschaffen und zu studieren, da es eine Fundgrube gewerkschaftlicher Lehren darstelle. Zeugte schon die ungeteilte Aufmerksamkeit mit der die Versammlung den Ausführungen des beliebigen Redners folgte, von lebhaftem Interesse, so bewies der am Schlusse des Referats eingehende starke Beifall, daß Kollege Graßmann mit diesem vorzüglichen Berichte den verammelten Kollegen einen Genuß bereitet hat. Um die Wirkung des Referats, dem keine Diskussion folgte, nicht abzuschwächen, wurde auf Wunsch des Vorsitzenden von dem Punkte „Verschiedenes“ Abstand genommen. Mit einem Hoch auf unsern Schutz und Hort, den Verband, wurde die anregend verlaufene Versammlung geschlossen.

s. Flensburg. Der Zustand unserer dänischen Kollegen beschäftigte auch unsre letzte, am 15. August abgehaltene Versammlung. Es war von Aarhus (Jütland) aus versucht worden, von hier Streikarbeit zu erhalten. Eine Auflage des hier erscheinenden dänischen Blattes „Flensborg Avis“ hat denn auch glücklich seinen Weg nach Aarhus gefunden. Gedruckt ist diese Auflage, da die „Avis“-Druckerei keine Rotationsmaschine besitzt, in der Druckerei des „Annoncenblattes“, einer Zeitung, die zum überwiegenden Teil in Arbeiterkreisen gelesen wird. Man hätte also wohl von der Geschäftsleitung dieser Druckerei erwarten dürfen, daß sie ihre Rotationsmaschine nicht zur Herstellung von Streikarbeit hätte zur Verfügung stellen sollen. Nach einem energischen Vorkämpferwerb des Vertrauensmannes vom „Flensborg Avis“ unterließ die zweite Sendung, und war die verwandte Mühe für Herstellung der Platten für diese zweite Nummer umsonst gewesen. Am andern Tage mußte „Aarhus Stiftstidende“ ihren Lesern die unerfreuliche Mitteilung machen, daß auch die Flensburger Typographen nicht für sie arbeiten wollten.

W. Sanaa a. M. Die am 9. August im Vereinslokal „Zur Stadt Bremen“ abgehaltene Bezirksversammlung war von 50 Kollegen aus verschiedenen Orten des Bezirks besucht und wurde nach einer kurzen Begrüßungsansprache seitens des Vorsitzenden Weidbrod eröffnet. Nach Erlebigung des geschäftlichen Teils erhielt der Bezirksvorsitzende des Tarifschiedsgerichts Frankfurt a. M., Guthardt das Wort zu seinem Referat über Tarifschiedsberichte und deren Tätigkeit. Die nachfolgenden einmündigen Ausführungen wurden von den Zuhörern mit sichtlichem Interesse aufgenommen, und lebhafter Beifall belohnte den Redner am Schlusse seines Referats. Eine Diskussion hierüber wurde der vorgeschrittenen Zeit wegen nicht beliebt, jedoch gab der Referent einzelnen Fragestellern die gewünschte Auskunft. Ein vom Vorstand eingebrachter Antrag, wonach die nächste Bezirksversammlung in Gelnhausen stattfinden soll, um immer wieder den Versuch zu machen, dort festen Fuß zu bekommen, und zwar soll am Vormittag eine allgemeine Buchdruckerversammlung, zu der bereits Gauvorsteher Fuß seine Mitwirkung zugesagt, und nachmittags die folgende Bezirksversammlung stattfinden. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Es folgten nun seitens des Vorsitzenden noch einige Mitteilungen innerer Natur, worauf die sehr anregend verlaufene Versammlung geschlossen wurde. Zum Schlusse sei auch hier noch der Wunsch ausgesprochen, daß die Mitglieder immer mehr zu der Einsicht kommen mögen, daß sie als Mitglieder des Verbandes nicht nur Beiträge zu zahlen, sondern auch noch andre Pflichten, zu denen in allererster Linie ein pünktlicher Versammlungsbefuch gehört, zu erfüllen haben.

München. Die am 6. August abgehaltene Monatsversammlung hatte wiederum vor Eintritt in die Tagesordnung die traurige Pflicht zu erfüllen, das Andenken dreier verstorbenen Mitglieder zu ehren: der Kollegen Gustav Descher, Georg Vergmann und Jakob Weber. Zur Aufnahme in den Verband konnten 18 Kollegen empfohlen werden. Der Vorsitzende teilte sodann mit, daß die inzwischen abgehaltene Vertrauensmännerversammlung bezüglich der Feiertagsfrage den Standpunkt eingenommen habe, das Verlangen der Gehilfen auf Einbringen der halben Feiertage habe zu unterbleiben und die mit den Prinzipalen getroffenen Vereinbarungen seien streng einzuhalten. Eine spätere Versammlung werde sich speziell mit den Anträgen dieser Vertrauensmännerung zu befassen haben. Nachdem jetzt die Zeit der Neueinstellung von Beihilfen gekommen, wurde auf die diesbezüglichen Vorschriften verwiesen und speziell die Vertrauensmänner ermahnt, auf Einhaltung der tariflichen Skala sowie auf gesunde körperliche und geistige Befähigung der Beihilfen zu sehen. Zur Kenntnis diene die Statistik der paritätischen Arbeitsnachweise, deren wesentliche Ziffern der Vorsitzende wiedergab, und wonach München hinsichtlich Anmeldung und Vermittlung an sechster Stelle steht. Zum Rechnungsbericht pro 2. Quartal, der bereits auf dem Rapporte veröffentlicht wurde, wurde vom Kassierer auf die erfreuliche Tatsache verwiesen, daß nach längerer Zeit wieder ein Überschuss von 1300 Mk. zu verzeichnen sei. Auf Antrag der Revisoren erfolgte Entlastung des Kassierers. Dem Graphischen Kartell wurden 200 Mk. als Voranschlag bewilligt. Die Abrechnung des

Johannisfestes ergab einen Aufwand für dasselbe von 962,62 Mk., so daß der bewilligte Kredit von 1200 Mk. mit 237,38 Mk. in Anspruch genommen wurde. Von den Ausgaben treffen als Festgeschenk an 60 Arbeitslose und Invalide 240 Mk., als Festgeschenk und Verpflegung an 58 Reisende 198,47 Mk., so daß fast die Hälfte für Unterstützungen aufgewendet wurde. Die Abrechnung wurde debattellos genehmigt. Das Fest selbst nahm den programmatischen guten Verlauf und sei damit der Chronistenpflicht genügt. Nur die Ergründung derjenigen Mitglieder sei speziell erwähnt, welche dem Verbande 25 Jahre angehören; es sind dies im heurigen Jahre wiederum 22 Jubilare, darunter der Gauvorsteher und Gehilfenvertreter Kollege Seig, dessen Verdienste um den Verband und die Tariffrage der Vorsteher in seiner Festrede rühmend hervorhob. Mitglieder, welche 25 und mehr Jahre dem Verband angehören, zählt der Ortsverein München nunmehr 155. Sodann erhielt Kollege Seig das Wort zu „Berichterstattung über den Gewerkschaftskongress in Hamburg“. Von unsrer eignen Generalversammlung in Köln ausgehend, wo gleichfalls Verhandlungen über Punkte wie Taktik und Neutralität gepflogen wurden, welche für weitere Arbeiterkreise Bedeutung hatten, zog Redner ein Analogon mit dem Gewerkschaftskongresse, dem ebenfalls Differenzen, so namentlich in bezug auf die Maifeier, vorausgegangen und die Meinung der Gewerkschaftsbelegierten von einander abweichend gewesen seien. Trogt dem sei der Hamburger Kongress der ruhigste und sachlichste gewesen, der bisher getagt, und die Buchdrucker hätten diesmal von Anfang bis Schlusse zuzustimmen können, was früher nicht immer der Fall gewesen sei. Mit Genugtuung sei auf dem Kongresse die erfreuliche Entwicklung der freien Gewerkschaften konstatiert worden, und man könne heute ohne Überhebung sagen, daß Deutschland mit seinen 1850000 Mitgliedern, den gut fundierten Klassen und seiner strengen Organisation das früher vorbildliche England überflügelt habe und in allen Punkten an der Spitze marschiere. Die praktische Tätigkeit der Buchdrucker sei auch für andre Gewerkschaften vorbildlich gewesen. Wir hätten an deren Entwicklung hervorragenden Anteil genommen; mit Ausnahme der kleinen Organisation der Rotensticker sei unser Verband sowohl bezüglich der Mitgliederzahl und des Vermögens wie des Beitrags, der Leistungen usw. prozentual weitaus allen andern Organisationen überlegen. Redner verbreitete sich eingehend über die übrigen Berufsorganisationen, bei denen die Entwicklung zum Industrieverbande den vorherrschenden Zug bilde, über die Regelung der Streikunterstützung, über die Unterichtsurse und die Jugendorganisation sowie Genossenschaften und Dienstbotenfrage und behandelte schließlich die Maifeier und die Frage des Boykotts als gewerkschaftliches Kampfmittel. Kollege Seig schloß seine mehr als anderthalbstündigen Ausführungen damit, daß der Kongress gezeigt habe, die Gewerkschaften hätten praktisch zu arbeiten gelernt und würden von selbst gezwungen, die Neutralität der Buchdrucker zu befolgen. Wir aber hätten ein Interesse an der allgemeinen Entwicklung, weil sich der Einfluß von dort her auch auf uns erstreckte. Deshalb sei der erwünschte Verlauf doppelt begrüßenswert. Nachdem eine Diskussion über das Referat nicht beliebt wurde, sprach der Vorsitzende dem Referenten den Dank der Versammlung aus und beehrte sich, da auch zum letzten Punkte „Verschiedenes“ keine Wortmeldungen erfolgten, ausnahmsweise um 11 Uhr die glatt verlaufene Versammlung zu schließen.

Nürnberg. Zu der am 9. August auf Vorschlag der Regensburger Kollegen in Weiburg abgehaltenen vierten Generalversammlung der Stereotypen-, Galvanoplastiker- und Schriftgießervereinigung Nordbayerns waren Kollegen von Landshut, Passau, Regensburg und Nürnberg erschienen, außerdem war vom Münchner Fachvereine Kollege Dreißholz anwesend. Der Mitgliederstand hat sich um 3 gebogen und verteilt sich dieselben auf folgende Orte: Landsbad 2, Landshut 1, Nördlingen 1, Nürnberg 27, Passau 2, Regensburg 10 und Rothenburg 1 Mitglied. Die Kasse schließt mit einem Bestande von 229 Mk. ab und wurden Buch und Kasse laut Bericht der Revisionskommission in bester Ordnung befunden. Nach den Situationsberichten hat sich die Lage im allgemeinen wenig geändert, doch wurde nochmals betont, auf das Unternen von Hilfsarbeitern ein genaues Augenmerk zu haben. Der Punkt, die Regensburger Mitglieder stellen den Antrag, es solle aus agitatorischen Gründen eine Verschmelzung der Nordbayrischen Vereinigung mit dem Münchner Fachvereine herbeigeführt werden, zeitigte eine größere Debatte. Motiviert wurde dieselbe von Regensburg damit, daß sich dadurch eine bessere Agitation in ganz Bayern ermöglichen lasse, da noch viele Spartenkollegen der Vereinigung fernstehen und sich dies bei einer einheitlichen Organisation sofort ändern würde. Von München und Landshut wurde dieser Antrag mit Freuden begrüßt; der Vorsitzende wandte sich jedoch dagegen und führte aus, daß die Agitation in den kleineren Bezirken eine viel intensivere sei, da wir doch viel mit Einzelmitgliedern zu rechnen haben, und es jetzt schon sehr schwierig sei, zu Generalversammlungen usw. diesen Kollegen die Teilnahme zu ermöglichen, so werde es später noch schlechter damit bestellt sein. Ebenso wurde von Nürnberg die frühere Haltung der Münchner kritisiert; wenn jetzt eine Wendung zum Besseren eingetreten sei, so sei dies sehr erfreulich, aber Nürnberg könne sich nicht so ohne weiteres für diesen Antrag erklären. Von Regensburg wurde auf Würtemberg, Baden, ebenso auf Rheinland-Westfalen hingewiesen, wo weitverzweigte Vereinigungen bestehen und gut funktionieren sollen. Nach Schlusse wurde eine

Resolution zugestimmt, welche sich im Prinzip für eine Verschmelzung ausspricht, jedoch nach Beratung des Statuts eine neue Versammlung darüber zu entscheiden hat. Bei der Vorstandswahl wurde die alte Vorstandsschaft wiedergewählt. Nachdem der Vorsitzende noch darauf aufmerksam gemacht, bei Konditionswechsel zur Vermeidung weiterer Unannehmlichkeiten das Anfragen nicht zu verpassen, wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband geschlossen.

Stierfrade (Rhd.). Die am 8. August abgehaltene Versammlung war von sämtlichen Kollegen besucht, wie überhaupt der Versammlungsbesuch ein reger ist. Der Ortsverein zählt zurzeit 17 Mitglieder, N.-B. existieren an Orte nicht. In diesem Jahre beging der Ortsverein auch eine Johannisfeier, womit gleichzeitig eine Drucksaugausstellung verbunden war. Die Veranstaltung war von den Kollegen nebst Familienmitgliedern und Bekannten zahlreich besucht und amüsierten sich alle aufs Beste. Den Firmen Schelter & Giesecke (Leipzig), Kofstrosch & Schneider (Dresden-Heidenau), Raft & Spinger (Stuttgart) und Gebr. Schmitt (Frankfurt a. M.), welche in liebenswürdiger Weise die ausgestellten Drucksaugen lieferten, sei auch an dieser Stelle der Dank der Kollegenschaft ausgesprochen. Die eingereichten Ferialgesuche hatten leider nicht den gewünschten Erfolg, indem die beiden Pringspale eine direkte Bewilligung nach bestimmter Ferialzeit ablehnten. Dieselben sind jedoch bereit, den dienstälteren Kollegen nach eigenem Ermessen einige Tage Ferien zu gewähren. Zu der am 23. August in Hocholl stattfindenden Bezirksversammlung werden die Fahrkosten aus der Ortskasse gedeckt.

Rundschau.

Freiz der Seger! Mit einer Unverfrorenheit sondergleichen, die man nur durch jahrelange Übung als Redakteur am Leipziger Organe für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit erringen kann, schreibt der ehemalige Schneider Seger auf unsre Kennzeichnung seiner Person in der „S. W.“ das Folgende: „Der „Korrespondent“ für Deutschlands Buchdrucker erklärt nun in Nr. 95 auf meine Aufforderung, anzugeben, was er unter den verdächtigen Unbedungen gegen mich in Nr. 92 meint, ganz harmlos: „Ehrenwürdiges ist Herrn Seger im „Korr.“ nicht nachgesagt worden.“ Man sieht, man braucht nur mit den Fingern zu knipsen und die Verleumdungsfeinfelblen des „Korr.“ zerplagen in blauen Dunst. F. Seger.“ — In den Augen der Leser des Leipziger Genossenorgans erstrahlt nunmehr Freiz der Seger im weissen Unschuldsgewande, nachdem er die „Verleumdungsfeinfelblen“ des „Korr.“ „in blauen Dunst zerplagen“ ließ. Da Seger „nur mit den Fingern zu knipsen“ braucht, mag er diese bewährte Methode „auch“ seinen „Gewerkschaftsorganen“ gegenüber anwenden; das in seiner Nr. 32 vom 1900 der Gewerkschaftler Seger als einen sehr unsicheren Kandidaten gekennzeichnet hat. Seger, der aus unsrer Rundschau ein einziger Satz ausschlägt, mag doch den Mut haben, das „Ehrenzeugnis“ abzugeben, das ihm seine eignen Kollegen ausgestellt haben! Da stellt aber in gewohnter Manier der Seger sich erschrecklich bumm und schwerfällig, um in frecher Weise den „Korr.“ der Verleumdung zeihen zu können. Also, geehrter Herr Klassenkämpfer, lassen Sie sich mit der Arbeit den Wagen nicht verderben und unterrichten Sie Ihre Leser von der Wertschätzung Ihrer Person durch Ihre Kollegen im Organ Ihrer Gewerkschaft, das Sie jedenfalls besser kennt als wir. Ob Sie jene moralischen Ohrfeigen mit den Fingern wegstipfen wollen, stellen wir damit ganz in Ihr Belieben. Aber, bitte, nicht knipsen, sondern die Leser davon unterrichten, damit die „Verleumdungsfeinfelblen“ des „Korr.“ auch richtig gewürdigt sind.

W. Krahl.

„Die Justiz beschützt das Buchdrucker.“ Unter dieser Epigramme wird der „Zeitschrift“ von ihrem französischen Mitarbeiter geschrieben: „Einer unserer Pariser Kollegen hat jetzt einen Prozeß gewonnen, der in den graphischen Annalen eine Stelle verdient. Die Sachlage war die folgende: Ein Kunde dieses Buchdruckerbesizers, ein großes Modewarenhaus, hatte einem andern einen Katalog zu drucken gegeben, den er in Rede stehende Kollege im Jahre zuvor mit allen Entwürfen, Skizzen usw. eingerichtet und gedruckt hatte. Dieser behauptete nun, ein künstlerisches Eigentumsrecht an diesem Kataloge zu haben und man könne ihm deshalb die Arbeit nicht entziehen, ohne ihn zu entschädigen. Hierüber kam es zum Prozeß und das Gericht hat ihm Recht gegeben, indem es ausführte, daß der Buchdrucker ebenso ein Recht auf sein künstlerisches Eigentum habe wie der Maler, der Schriftsteller, der Photograph auf das feine. Das wird ohne weiteres einleuchten; aber bisher ist dieses Recht noch niemals zugunsten der Buchdrucker anerkannt worden. Die Welt schreiet aber fort, und es wird auch Zeit dazu.“

Nach Zeitungsmeldungen sollen die Buchdruckergehilfen in Konstantinopel streiken. Es soll sich um den Streik der Seger in französischen Journalen handeln.

Wieder einmal ein Zeugniszwangsverfahren ist eröffnet worden. Der Fall des Hulmer Bürgermeisters Schilling, der nicht in der bekannten Kadaverdisziplin des preußischen Beamtentum die Tugend eines Bürgermeisters erblickt, sondern gewisse Schäden in unserm öffentlichen Leben, die auf das Konto des sich mit Recht nicht allzu großer Beliebtheit erfreuenden preußischen Systems zu setzen sind, in einer anonym erschienenen

Schrift behandelt, wurde in der „Frankfurter Zeitung“ besonders scharf besprochen. Der Verfasser des ersten Artikels soll nun durch gerichtlichen Zwang ermittelt werden; man vermutet den Bürgermeister Schilling oder dessen Bruder in dem betreffenden Artikelschreiber. Dem politischen Redakteur der „Frankfurter Zeitung“ sind vorerst 50 Mk. Geldstrafe auferlegt, weil er ganz selbstverständlich den Verfasser nicht nannte, und weitere Zwangsmaßnahmen in Aussicht gestellt worden. Die preussische Regierung will also noch weitere Blamagen in der Ungelegenheit erleben.

Unfall bei Ausübung einer dem Versicherten als verboten bekannten Tätigkeit. In einem Fabrikbetriebe war allgemein bei Verbeiholen alkoholischer Getränke während der Arbeit verboten und jedem Angestellten ausdrücklich bekannt gemacht. Während einer Nachtschicht war ein junger Arbeiter von einem Vorarbeiter mit der Heranzuführung von Flaschen beauftragt worden. Der Arbeiter leistete diesem Ersuchen auch Folge, doch als er an das Hausstor kam, fragte ihn der Förstner, wo er hin wolle, und als jener entgegnete, er habe von dem Vorarbeiter den Auftrag, Bier zu holen, ließ ihn der Türhüter nicht passieren, sondern wies ihn zurück, mit der Erklärung, er sei nicht berechtigt, einen Angestellten zu diesem Zweck aus der Fabrik herauszulassen. Der Arbeiter versuchte nun den Fabrikzaun zu überklettern, doch stieß ihm dabei ein Unfall zu, wegen dessen er Unfallentschädigung forderte. Das Reichsversicherungsamt hat diesen Anspruch für unbegründet erklärt. Zwar seien nach § 3 des Gewerbeunfallversicherungs-gesetzes auch häusliche und andre Dienste, zu denen versicherte Personen von den Arbeitgebern und deren Beauftragten herangezogen werden, der Versicherung unterstellt, und eine Auslegung, wonach diese Dienste nur solche sein dürfen, welche dem Interesse des Arbeitgebers dienen, nicht aber solche, welche im Privatinteresse des Beauftragten des Arbeitgebers liegen, dürfte zu eng sein und zu großen Härten für die versicherte Person führen. Denn in vielen Fällen wird ein Arbeiter, der von einem Beauftragten seines Arbeitgebers zu einem privaten Dienste herangezogen wird, nur schwer erweisen können, wer an diesem Dienste das wesentliche Interesse hat. Aber auch wenn er hierüber nach vorübernahme des Dienstes Klarheit gewonnen hat, wird er sich oft wegen des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem er zu dem Beauftragten seines Arbeitgebers steht, der ihm angeordneten Tätigkeit nur auf die Gefahr hin entziehen können, daß er die Gunst seines Vorgesetzten verliert oder sich sonst seine Stellung innerhalb des Betriebes verschlechtert und wird den Dienst auch dann leisten, wenn dieser nach seiner Unschuld wesentlich oder ausschließlich im Interesse des Beauftragten liegt. Voraussetzung für diese weitere Auslegung des § 3 muß jedoch immer sein, daß der Dienst, zu dem der Versicherte von dem Beauftragten des Arbeitgebers herangezogen wird, nicht einem bestimmten, auch für den Versicherten gültigen und ihm bekannten Verbote des Arbeitgebers widerspricht. Im vorliegenden Falle hat nun aber der Verletzte selbst zugegeben, daß ihm das fragliche Verbot bekannt war, und daß ihn in jener Nacht auch noch der Förstner daran erinnert hat. Danach konnten seine Ansprüche als gerechtfertigt nicht erachtet werden.

Eingänge.

Schweizer Graphische Mitteilungen. Halbmonatsschrift für das graphische Kunstgewerbe. Herausgegeben von August Müller in St. Gallen. Heft 23/24. Diese beiden Nummern, zu einem Doppelhefte vereinigt, beschließen den 26. Jahrgang. Abonnementpreis 4,50 Mark pro Halbjahr.

Deutscher Buch- und Steindruck. Monatlicher Bericht über die gesamten graphischen Künste mit der Beilage: „Graphische Feiertunden“. Herausgeber: Ernst Morgenstern, Berlin W 57, Dennowstraße 19. Heft 11 des XIV. Bandes. Vierteljährlich durch die Post 2 Mk., Einzelheft 75 Pf.

Gestorben.

In Berlin am 1. August der Segerinvalide Johann Müller aus Weidenbrunn, 33 Jahre alt — Blasenleiden; am 2. August der Segerinvalide Bruno Bösch von dort, 27 Jahre alt — Lungen- und Nierenleiden; am 4. August der Druckerinvalide A. Machly, 77 Jahre alt — Schlaganfall; am 5. August der Seger Richard Gersdorf aus Rottbus, 53 Jahre alt — Lungen- und Nierenleiden; am 13. August der Seger Franz Wolz von dort, 37 Jahre alt — Herzschwäche; am 8. August der Buchdruckerbesitzer Theodor Grimm, 67 Jahre alt.

In Magdeburg am 17. August der Seger Hermann Strebe, 51 Jahre alt.
In Nürnberg der Seger Konrad Herbstheimer.
In München am 15. August der Drucker Ludwig Jagelmayer von dort, 21 1/2 Jahre alt — Wundstumpf.
In Segeberg am 18. August der Buchdrucker Wilh. Vorbe, 41 Jahre alt.

Briefkasten.

M. B. in Breslau: Von einer Wiedergabe des Beschlusses im „Korr.“ müssen wir absehen, da wir sonst in jeder Nummer davor bringen könnten, was wohl doch nicht zu den Aufgaben des Verbandsorgans zählt. — U. G. C.: Eine Notiznahme erübrigte sich seinerzeit, da bei Eingange Ihres Kreuzbandes schon dementsprechende Ausführungen sich im Druck befanden, eine nähere Behandlung sollte aber der Rubrik „Aus dem Auslande“ vorbehalten bleiben, was unser französischer

Mitarbeiter besorgen wird. Die Zusendung ist aber trotzdem mit Dank akzeptiert worden, was hiermit Ihnen gern mitgeteilt sein soll, weil damals durch einen mir jetzt nicht gegenwärtigen Umstand unterblieben. Wenn also auch nicht diese Einsetzung ihren Zweck voll erfüllt, so spätere — um die hiermit gebeten sein soll — gewiß um so eher. Besten Gruß! Kr. — U. B. in Jona (Schweiz): 1. Eine solche Stellung können wir Ihnen nicht verschaffen. 2. Bei möglichen einmaliger Zusendung 2,50 Mk. — E. M. in Erfurt: Wie so vielen Kollegen ist es auch Ihnen ergangen, indem stets bei Postanweisungen das Bestellgeld (5 Pf.) nicht berücksichtigt wird.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13, I. Genieprechant VI, 1191.

Rheinland-Westfalen. Bei der getätigten Neuwahl des Gauvorstehers wurden 5188 gültige und 8 ungültige Stimmzettel abgegeben. Absolute Mehrheit: 2595. Es erhielten Stimmen: Albrecht (Dortmund) 2133, Bertram (Köln) 898, Kraug (Essen) 555, Vorn (Düsseldorf) 449, Wilms (Aachen) 361, Walbus (Wonn) 267, Marschall (Eberfeld) 186, Weßner (Münster) 168, Schöck (Duisburg) 95, Lange (Wald) 59, Jorplittner 17. Bei der Stichwahl erhielt Albrecht (Dortmund) 4052, Bertram (Köln) 1243 Stimmen, ungültig waren 5. Gewählt ist mithin Emil Albrecht (Dortmund), der sein Amt am 3. September antritt und sind von diesem Tage ab alle für den Gauvorsteher bestimmte Sendungen nach Essen, Wilhelmstraße 8, zu adressieren.

Bezirk Rassel. Die am 12. August vorgenommene Gautagsdelegiertenwahl ergab folgendes Resultat: Eingegangene 352 Stimmzettel, zerplittert 12, weiß 3, absolute Mehrheit somit 164. Es erhielten Stimmen die Kollegen: Broßhat (Wibungen) 118, Dittmar 104, Engelbach 291, Eichenberg (Hofgeismar) 168, Grimm 256, Gipp 294, Hundt 115, Klappmann 137, Maaß (Mentborn) 201, Meerwald 145, E. Möller 144, Nowak 165, Dverbyl 110, Persch (Melsungen) 135, Stäbel 60, Lauer 113, Wiegensstein 81, Wörner 158, Reiß 286, Jerusch 89. Da von zehn zu wählenden Delegierten nur fünf gewählt sind, so mußte eine Stichwahl stattfinden. Dieselbe wurde am 17. August vorgenommen und zeitigte folgendes Resultat. Es erhielten Stimmen: Broßhat (Wibungen) 74, Eichenberg (Hofgeismar) 158, Hundt 109, Klappmann 154, Meerwald 159, Nowak 212, Dverbyl 103, Persch (Melsungen) 116, Lauer 98, Wörner 231. Die gesperrt gedruckten Namen sind die der Gewählten.

Stralsund. Der Seger Trülken, welcher von Kreisrat abgewählt, ohne seine Beiträge zu entrichten, wird ersucht, umgehend dies zu tun, wenn nicht, gilt derselbe als ausgeschlossen.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigeigte Adresse zu richten):

In Neustadt a. S. der Seger Franz Stumpfhauer, geb. in Kirchheimbolanden (Pfalz) 1883, ausgel. das. 1900; war schon Mitglied. — Gg. Kaufmann, Ziegelgasse.

In Wien der Seger Franz Demme, geb. in Münster (Westph.) 1861, ausgel. in Koppentz 1888; war schon Mitglied. — Leop. Pöschop, Seibengasse 17.

Arbeitslosenunterstützung.

Saubere Verwaltung. Nach eingegangener telegraphischer Mitteilung des Vorstandes des Dänischen Buchdruckerverbandes sind die Vermittlungsvorschläge des Ministers Weg angenommen und ist damit der Streik für beendet erklärt worden. Infolge dieser Mitteilung erklären wir die in Nr. 94 veröffentlichte Bekanntmachung der Hauptverwaltung betreffs Sperre der dänischen Grenze für aufgehoben.

Frankfurt a. M. Die Herren Reiskassenerwalter werden ersucht, dem Seger Hans Chr. Jenßen aus Nykjöbing (Kopenhagen 2042), 3 Mk. Stiefelsohlschuh in Abzug zu bringen und an E. Neuh, Allerheiligenstraße 51, III, einzuliefern.

Zabrze (O.-Schl.). Das Vereinslokal ist nach dem „Hotel Kurel“ verlegt worden.

Verammlungskalender.

Asterleben. Herbstbesitzversammlung Sonntag, den 11. Oktober, in Kalbe a. S. Anträge hierzu sind bis zum 21. September einzureichen.
Breslau. Versammlung Sonntag, den 23. August, vormittags 10 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“.
Düsseldorf. Maschinenbesitzer-Versammlung Sonntag, den 23. August, vormittags 10 1/2 Uhr, bei Schumacher, Zimmermannstraße.
Gotteberg. Versammlung Sonntag, den 23. August, vormittags 10 Uhr, im Vereinslokal, „Goldener Stern“.
Grauden. Versammlung Sonntagabend, den 23. August, abends 9 1/2 Uhr, im Café „Gemanter“.
Hamburg-Altona. Vorstandssitzung Montag, den 21. August, abends 9 Uhr, im Vereinsbureau, Wendenbüsch 57.
Hamm i. W. Außerordentliche Versammlung Sonntag, den 23. August, vormittags punkt 10 1/2 Uhr, im Vereinslokal, Sträter, Am Döberlandesgericht.
Köln. Versammlung Sonntag, den 20. August, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal.
Leipzig. Versammlung Sonntag, den 20. August, heute Sonntagabend, den 22. August, abends 7 1/2 Uhr, in Meißnerbad bei Krause („Pöcherhölzer“).
Zabrze (O.-Schl.). Versammlung heute Sonntagabend, den 22. August, abends 7 1/2 Uhr, im Vereinslokal, „Hotel Kurel“, Kronprinzstraße.

Sichere Existenz!
 Ladendruckerei, elektr., vollbeschäftigt, an
 Zentraler Fernsprechpunkt Berlins gelegen, sofort
 für 750 Mk. zu verkaufen. [570]
 Näheres Postfach 22, Schöneberg-Berlin.

Zur Leitung e. Filiale in Konfirrenzl. Orte tücht.
 Schweizer, od. event. Seher, mögl. verb., per
 lot. od. 1. Oktober gesucht. Ration, 5000 Mk.,
 wird sichergestellt. Spät. käufli. Übernahme. Sehr
 günstig. W. E. ff. u. Nr. 561 an d. Geschäftsst. d. W.

Schweizerdegen
 tüchtiger, der 1500-2000 Mk. einlegen kann,
 findet in Baden schöne, angenehme dauernde
 Stellung in mittlerer Druckerei, event. als Teilh.
 hab. Matter Betriebe. Werte Offerten u. „An-
 genehme Existenz 578“ an die Geschäftsst. d. W.

Christgießer
 jüngerer, für Handmaschine und Dfenguß
 gesucht. Dauernde Stellung. [574]
 Schriftgießerei Thoma, München.

Suche tüchtigen
Galvanoplastiker.
 571] S. Ch. Zaner in Nürnberg.

Galvanoplastiker
 der schon in Kfischfabrik gearbeitet, bei tarif-
 licher Bezahlung sofort gesucht. [573]
 E. Ernst Heine, Dresden-N., Grunauer Str. 23.

Durchaus tüchtiger, zuverlässiger
Monolineseher
 mit längerer Praxis sucht sofort tarifliche
 Kondition. Werte Offerten unter Nr. 572
 an die Geschäftsst. d. W. erbeten.

Tüchtiger Schriftgießer
 sucht als Kompeltgießer. System Fouquier und
 Küstermann, dauernde Kondition. Werte Off.
 unter Nr. 582 an die Geschäftsst. d. W. erbeten.

Vorlagen
 für musterzügliche Drucksachen,
 die in der Praxis auch wirklich
 ausführbar sind, enthält regel-
 mäßig die B.-Ausgabe der „Wuch-
 drucker-Woche“, Berlin. Bezugs-
 preis nur 1 Mk. pro Vierteljahr
 (26 Nummern). Bestellungen bei
 den Postämtern. [585]

Die heutige Nummer enthält:
 Eine Vorlagentafel (Buchtitel) u.
 bringt u. a. einen Artikel über
 „Ersparnisse beim Zeitungsdruck“.

**TECHNIKUM
 FÜR BUCHDRUCKER**
 Bildungstätte für jüngere Buchdrucker und Söhne
 von Buchdruckerei-Besitzern, welche sich allseitige
 technische Bildung aneignen wollen, um den Anfor-
 derungen, welche die Neuzeit an den Faktor oder den
 Leiter einer Buchdruckerei stellt, gerecht werden zu
 können. Gehilfen, welche diesen Kursus mit Erfolg
 absolviert haben, werden ev. Stellen nachgewiesen.
 Prospekte sowie Lehrpläne durch die Geschäftsstelle
 Leipzig-R., Senefelder-Strasse 13-17.

Billig und schnell
 erhalten Arbeitsfunde
Stellung
 wenn Sie auf den Montags und Don-
 nerstags bereits fünf Stunden nach Auf-
 gabe der Anzeige erscheinenden „Gra-
 phischen Arbeitsmarkt“ abonnieren,
 der durch alle Postämter des Deutschen
 Reichs zum Preise von 3 Pf. pro Monat
 zu beziehen ist. [311]

„Buchdrucker-Woche“
 Berlin SW 68, Zimmerstraße 6.

**Tabakarbeiter-Genossenschaft
 Hamburg 6.**
 120 Sorten Zigarren im Preise von 31 bis
 170 Mk. pro Mille. in
 Hochfeine Qualitäten in Vorkonfekt, Su-
 matra-, Brasil-, Mexico-,
 Manila- und Havana-Zigarren.
 Preislisten stehen zur Verfügung.

**Brillanten, Juwelen und
 Goldwaren für Jedermann**



Man erhält umsonst und portofrei unseren Katalog mit über 2000 Abbildungen v. Taschenuhren, Wanduhren und Weckern, Ketten, Schmuck-sachen aller Art. Photogr. Apparate. — Geschenke Artikel f. den praktischen Gebrauch und Luxus. Sprechmaschine u. Musik-Instrumente, Nähmaschinen und gerahmte Bilder usw.

Wir liefern auf

Teilzahlung

Der Besteller bekommt sofort die Ware, die er wünscht, und die Bezahlung geschieht in monatlichen Raten.

Wer einmal so gekauft hat, macht es stets wieder so. Siehe folgenden beglaubigten Bericht des öffentlich angestellten beidseitigen Bücher-Revisors und Sachverständigen

F. GORSKI in Berlin:
 Ich bescheinige hierdurch, dass von 1000 (tausend) bei der Firma Jonass & Co., G.m.b.H., Berlin, nacheinander eingegangenen Aufträgen 574 von Käufern herrühren, welche bereits früher von der Firma Waren bezogen hatten; ich habe mich hiervon durch Prüfung der Bücher und Beläge überzeugt.
 F. Gorski, beidseitiger Bücherrevisor u. Sachverst.

Tausende beglaubigte Anerkennungen.
 Hunderttausende Kunden.

Jährlicher Versand über 25 000 Uhren. Zusend. des Katalogs umsonst u. portofrei.

**Jonass & Co., Berlin SW. 247.
 Belle-Alliance-Strasse 3**
 Vertrags-Lieferanten vieler Vereine.

Gegründet 1889

Wenn wir Sie sprechen könnten



würden wir Sie sicher davon überzeugen, dass Sie durch direkten Bezug aus unserer Fabrik in

Anzugstoffen, Paletotstoffen, Hosenstoffen, Westenstoffen, Damentuchen etc.

unbedingt Vorteile haben. Spezialität: Erstklassige Neuheiten in besser. Qualität, zu allerbilligst. Preis. Verlang. Sie durch Postkarte Must., wir senden dieselb. sofort franko ohne Kaufzwang.

Lehmann & Assmy, Spremberg L. 129
 Grösste u. älteste Tuchfabrik Deutschlands dies. Art.

Maschinenmeisterverein „Kloppholz“, Kiel.
Wanderversammlung in Rendsburg
 Sonntag, den 30. August.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen; 2. Technisches: a) Vortrag des Herrn Chemiker Dr. R. Eder der Farbenfabrik Kapf & Ehinger, Stuttgart, über: „Färbelung der Druckfarben und ihre Verwendung“; b) Vorführung von Färbungsrichtungen mittels Eigen (Kollege Wötter, Kiel); 3. Besichtigung.

Die Kollegen der umliegenden Druckorte sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand.
 NB. Das Versammlungsort wird in der Donnerstagsannonce bekanntgegeben. [576]

Typographische Vereinigung Leipzig.
 Mittwoch, 26. August, abends 8 Uhr, im Restaurant „Johannistal“, Hospitalstraße:
 Ausstellung von Arbeiten der Münchener Fachschule und der Tagesklasse des Herrn Georg Belwe an der Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig.
 Hierzu erläuternde Referate.
 Außerdem Beantwortung von in letzter Zeit aufgerollten technischen Fragen. Pünktlichen und zahlreichen Besuch erwartet [575] DER VORSTAND.

Am 1. September beginnt ein neuer
Fernkursus zur Erlernung der Buchführung in Buchdruckereien.
 Wer die gesamte Buchführung einer Buchdruckerei gründlich erlernen will, der melde seine Teilnahme an dem Kursus sofort an.
 Ausführliche Prospekte versendet [587]
Julius Mäser, Verlagsbuchhandlung, Leipzig-R.

Grfurt. Maschinenmeisterverein.
 Nach dem zur Besatzverammlung nach Jena am Sonntag, den 23. August, früh 7 1/2 Uhr. Zahlreiche Beteiligung erwünscht. F. W.

Regelmäßige Mitteilung von
Verlobungen
 wird honoriert.
 Dyperrmanns Verlobungsanzeiger
 Berlin, Kantstraße 99. [412]

Buchdruckerkitel
 aus gutem Köper Nowa 110 120 130 140 cm lang
 Achselschluss 2,35 2,50 2,75 2,90 Mk.
 aus Prima Köper Nowa) 2,90 3,10 3,25 3,40 Mk.
 oder aus gestreift Regatta)
Wurzel & Ko., Berlin, Brückenstr. 13.
 Fabrik für Berufskleidung. [566]

Julius Meyer, früher Augustin
 Berlin, Oranienstr. 108, n. d. Lindenstraße
 Saal (200 Personen). * Vereinszimmer.
 Vorz. Weiß- u. Sait. Bier. Tel.: Amt IV 5552.

Gasthaus „Stadt Hannover“
 Leipzig, Seeburgstrasse 25
 empfiehlt einzelne Zimmer von 1 Mk., saubere Betten von 50 Pf. an. Mittagstisch 50 Pf. Gesellschaftsz. zu Versammlungen, neue Kegelbahn, à Abend 1,50 Mk. „Korr.“ liegt aus. W. Spieß sen. [512]

Gastwirtschaft Imhoff
 Köln am Rhein, Perlengraben 36.
 Logis — 40 Pf. — Zimmer mit 2 Betten
 Brausebad frei. pro Bett 50 Pf.
 Für Ferienseisende:
 Zimmer allein 1,50 Mk.

Wernigerode am Harz
 Gasthof „Neustädter Hof“
 (Vereinslokal des Ortsvereins), empfiehlt Lau-
 risten billige und gute Übernachtung und Be-
 fähigung. „Korr.“ liegt aus. Ernst Meyer. [108]

F. Emil Schmidt
 BERLIN, Lindenstr. 3, II. Hof p.
 empf. seine Räume u. Vereinszimmer zu
 Druckereiversammlungen u. Festlichkeiten.
 Prima Speisen und Getränke. [2]

Am 17. August verstarb nach langer, schwerer Krankheit unser lieber Kollege, der Setzer
Hermann Strebe
 im fast vollendeten 51. Lebensjahre.
 Ein dauerndes Andenken wird ihm be-
 wahren Der Ortsverein Magdeburg. [568]

Am 17. August verschied nach 19wöchigem schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Schriftsetzer [569]
Hermann Strebe
 im 51. Lebensjahre. Ein ehrendes An-
 denken werden ihm bewahren
 Die Kollegen des „Gen.-Anz.“, Magdeburg.

Am 17. August verstarb im Alter von 51 Jahren nach einem schweren Kranken-
 lager unser Mitglied
Hermann Strebe.
 Seine langjährige treue Mitgliedschaft sowie sein biederer Charakter sichern ihm im Kreise seiner Sangesbrüder für immer ein ehrendes Andenken. [570]
 Graphischer Gesangverein Magdeburg.

Am 15. August verstarb unser wertest Mitglied, der Maschinenmeister
Ludw. Zagelmayer
 aus München, 21 1/2 Jahre alt, an Wund-
 krampf. [580]
 Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
 Die Mitgliedschaft München.

Am 18. August verschied nach kurzer, aber schwerer Krankheit im hiesigen Kranken-
 haus, in welchem er auf der Reise Auf-
 nahme fand, der Kollege
Wilhelm Vorbeck
 aus Neustadt i. Holst. im Alter von 73 Jahren.
 Er gehörte 41 Jahre ununterbrochen dem
 Verband an. Sein kollegiales Wesen und
 sein guter Charakter sichern ihm ein dauerndes
 Andenken.
 Ortsverein Segeberg i. Holst. [577]